BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 137/10 S

S 51 AS 2373/07 (SG München)

1. ..... ,

2. ..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung München GmbH,
Orleansstraße 50, 81667 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Dezember 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 26. November 2010 - S 51 AS 2373/07 - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Kläger wenden sich gegen die Änderung der Höhe ihrer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum ab 1.5.2007. Das Sozialgericht (SG) München hat mit Beschluss vom 26.11.2010 den Antrag der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren abgelehnt, weil die Kläger nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage seien, die Kosten der Prozessführung selbst zu tragen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des SG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht mit der Beschwerde angefochten werden könne.

2 Die Kläger haben mit einem von ihnen selbst verfassten Schreiben vom 2.12.2010 gegen den Beschluss des SG sinngemäß Beschwerde eingelegt.

3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des SG ist nach § 172 Abs 3 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Zum anderen können Rechtsmittel zum Bundessozialgericht wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden *(§ 73 Abs 4 SGG)*.

4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS